

Unterbringung

- Menschen mit einer Duldung sind verpflichtet, in der Gemeinde zu leben, die die Ausländerbehörde festgelegt hat (Wohnverpflichtung).
- Sie können einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen werden. Es kann sein, dass sie sich ein Zimmer mit mehreren Personen teilen müssen. Die Unterkünfte liegen meistens nicht zentral in der Nähe von Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Öffentliche Verkehrsmittel kosten Geld und fahren nicht häufig.
- Der Antrag auf Umzug in eine Wohnung wird in der Regel abgelehnt, wenn nicht besondere Gründe (z.B. Krankheit) bestehen.

Räumliche Beschränkung/Residenzpflicht

- Flüchtlinge mit einer Duldung dürfen sich seit Mai 2011 in der Regel in ganz Schleswig-Holstein frei bewegen (wegen der Wohnverpflichtung aber nicht umziehen).
- Für Fahrten in ein anderes Bundesland muss bei der Ausländerbehörde eine „Verlassenserlaubnis“ beantragt werden.
- Die Ausländerbehörde kann den Aufenthalt von Geduldeten weiterhin auf ihren Landkreis bzw. ihre kreisfreie Stadt beschränken, wenn sie das Abschiebehindernis als selbst verschuldet ansieht (bei Täuschung über Identität oder mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung). Dann muss auch für das Verlassen des Landkreises eine „Verlassenserlaubnis“ beantragt werden. Eine Reise ohne Erlaubnis kann mit Bußgeldern bestraft und bei Wiederholung als Straftat geahndet werden.

Familie

- Die in Deutschland geborenen Kinder von Menschen mit einer Duldung erhalten in der Regel ebenfalls eine Duldung.
- Mit einer Duldung besteht kein Anspruch auf Familiennachzug.
- Um zu heiraten oder eine Lebenspartnerschaft in Deutschland eingehen zu können, müssen alle notwendigen Papiere (auch Pass oder Passersatz) vorliegen. Diese können von der Ausländerbehörde auch zu anderen Zwecken genutzt werden.

Perspektiven

- Die Duldung muss nicht die „Endstation“ des Lebens in Deutschland sein. Unter Umständen besteht die Möglichkeit, doch noch einen Aufenthaltsstatus zu erhalten:
- Nach einer Duldung von mehr als 18 Monaten bei weiterhin absehbarer Unmöglichkeit der Abschiebung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragt werden. Es müssen allerdings viele weitere Bedingungen erfüllt sein.
 - Für Menschen mit Duldung, die in ihrem gelernten Beruf arbeiten, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG in Frage kommen.
 - Junge Menschen (15 - 20 Jahre) könnten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten, wenn sie weitere Bedingungen erfüllen.
 - Eine neue gesetzliche Bleiberechtsregelung ist in der parlamentarischen Diskussion und könnte langfristig Geduldeten die Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis bieten.

Mehr Informationen

Dieses Informationsblatt wurde im November 2011 erstellt. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen sind außerdem vereinfacht und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb auch an Beratungsstellen oder AnwältInnen!

Migrationsberatungsstellen in ihrer Nähe finden Sie unter www.frsh.de/seiten-im-hauptmenue/service/beratungsstellen
Die Projekte des **Netzwerkes Land in Sicht!** - **Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein** finden Sie unter www.landinsicht-sh.de

Dieser Flyer wurde in mehrere Sprachen übersetzt, abrufbar unter www.landinsicht-sh.de/publikationen.html

Im Netzwerk „**Land in Sicht!** - **Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein**“ engagieren sich fünf Projekte und ihre PartnerInnen aus Verwaltung und Wirtschaft landesweit für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen. Ziel des Netzwerkes ist es, mit Hilfe von Coaching, Schulungen, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit in Schleswig-Holstein ein Klima zu schaffen, das die Integration von Flüchtlingen unterstützt, auch wenn sie noch keine sichere Bleiberechtsperspektive haben.

Das Netzwerk wird koordiniert vom PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein e.V. und dem FLÜCHTLINGSRAT Schleswig-Holstein e.V. und wird gefördert bis Oktober 2013.



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Netzwerk Land in Sicht! -
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
lis@frsh.de
www.landinsicht-sh.de

Bitte beachten Sie:

Dies ist kein Ratgeber, sondern lediglich eine Übersicht über die allgemeinen Lebensbedingungen von Menschen mit einer Duldung. Die individuelle Lage jeder einzelnen Person muss sorgfältig geprüft werden. Diese Informationen sind nach bestem Wissen erstellt, sie ersetzen keine juristische Beratung. Wir garantieren nicht für Vollständigkeit und Korrektheit. Alle Angaben beziehen sich auf Schleswig-Holstein.



Basisinformationen Duldung

In Schleswig-Holstein leben viele tausend Menschen mit so genannten „Duldungen“ jahrelang in einer Situation, die „illegal - aber nicht strafbar“ genannt werden kann. Hier erhalten Sie eine Zusammenfassung der Rahmenbedingungen eines Lebens mit Duldung.



Stand: November 2011

Die Duldung

- Die Ausländerbehörde muss eine „Duldung“ erteilen, wenn eine Abschiebung unmöglich ist - z.B. bei Verweigerung der Aufnahme durch das Herkunftsland, fehlenden Papieren oder aus anderen Gründen.
- Eine Duldung ist keine Erlaubnis, dauerhaft in Deutschland zu bleiben. Sie bescheinigt nur, dass jemand ausreisepflichtig ist, aber zurzeit nicht ausreisen oder abgeschoben werden kann.
- Die Ausländerbehörde kann Maßnahmen treffen, um die „Bereitschaft zur Ausreise zu fördern“. Dazu gehören Leistungskürzungen und Arbeitsverbote.
- Die Duldung sagt nichts darüber aus, warum jemand nach Deutschland gekommen ist, oder über einen vorigen Aufenthaltsstatus.

Befristung der Duldung

- Eine Duldung kann für wenige Tagen oder einige Monate ausgestellt werden.
- Je nach dem Grund für die Duldung ist die Duldung mehr oder weniger „sicher“: wenn die Duldung z.B. wegen Krankheit erteilt wurde, wird der Aufenthalt geduldet, bis eine Ausreise wieder möglich ist. Solange die Duldung gültig ist, wird keine Abschiebung durchgeführt. Anders ist es z.B., wenn eine Duldung nur erteilt wurde, weil das Herkunftsland die Aufnahme verweigert. Sobald sich das ändert, ist die Abschiebung möglich – auch wenn die Duldung noch gültig ist. Wenden Sie sich für mehr Informationen an eine Migrationsberatungsstelle.
- Viele Flüchtlinge müssen jahrelang mit einer „Kettenduldung“ - also einer immer wieder neu verlängerten Duldung - leben. Mehr als die Hälfte der ca. 1.800 geduldeten Flüchtlinge lebt schon seit über sechs Jahren in Schleswig-Holstein (Stand: Juni 2011).

- Deutschkurse müssen selbst finanziert werden. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen.
- Für alle Kinder und Jugendlichen gilt die Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr bzw. die Berufsschulpflicht bis 18. Insgesamt besteht neun Jahre Schulpflicht, Schulzeiten in anderen Staaten werden mitgezählt. Auch danach können Geduldete zur Schule gehen. Die Schulen sind jedoch nicht verpflichtet, sie aufzunehmen. Angebote sollten vor Ort erfragt werden.
- Bei Besuch einer Kindertagesstätte (Kita) oder Schule können Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Sozialamt beantragt werden.
- Ein Studium ist möglich, wenn die üblichen Aufnahmevoraussetzungen vorliegen. Erst nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland kann finanzielle Unterstützung nach dem Berufsausbildungsfördergesetz (BAFöG) beantragt werden. Davor muss das Studium und in der Regel auch der Lebensunterhalt selbst finanziert werden.

Arbeit und Ausbildung

Arbeitsverbot

- Im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland dürfen Menschen mit Duldung keine Beschäftigung aufnehmen. Das gilt auch für Praktika und betriebliche Ausbildungen. Rein schulische Ausbildungen sind in der Regel möglich.
- Die Ausländerbehörde kann auch nach Ablauf des ersten Jahres immer dann ein Arbeitsverbot erteilen, wenn sie das Abschiebehindernis als selbst verschuldet ansieht (bei vermuteter Täuschung über Identität oder mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung). Hier können Beratungsstellen ggf. weiterhelfen.

„Nachrangiger“ Arbeitsmarktzugang

In allen anderen Fällen sollte die Ausländerbehörde nach einem Jahr in Deutschland in die Duldung eintragen: „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“. Der Arbeitsmarktzugang ist dann „nachrangig“, das bedeutet:

- Der Antrag auf Arbeitserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde gestellt werden.
- Die Erlaubnis kann nur für ein konkretes Arbeitsplatzangebot erteilt werden.
- Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter. Die prüft, ob keine anderen Personen mit Vorrang (z.B. Deutsche) für diese Stelle zur Verfügung stehen und ob die Arbeitsbedingungen (besonders Lohn und Arbeitszeiten) vergleichbar sind mit denen deutscher ArbeitnehmerInnen. Nur dann erteilt die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis.

Gleicher Zugang zum Arbeitsmarkt

- Nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland besteht voller Zugang zum Arbeitsmarkt. In der Duldung steht Arbeitserlaubnis uneingeschränkt gestattet.
- Eine Berufsausbildung können Geduldete schon nach einem Jahr Aufenthalt in Deutschland ohne Einschränkungen beginnen.
- Beides gilt nur, solange die Ausländerbehörde kein Arbeitsverbot erteilt.

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit

- Geduldete Flüchtlinge können sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden, sobald kein Arbeitsverbot mehr besteht. Die Arbeitsagentur ist zuständig, auch sie bei der Suche nach Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Auch Einstellungszuschüsse und Kosten für nötige Qualifizierungsmaßnahmen können in bestimmten Fällen übernommen werden.

- Wenn geduldete Flüchtlinge länger als ein Jahr in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und danach arbeitslos werden, haben sie auch Anspruch auf Geldleistungen von der Agentur für Arbeit (Alg 1).

Sozialleistungen

Flüchtlinge mit einer Duldung erhalten nur eingeschränkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungen nach dem AsylbLG:

- sind in den ersten vier Jahren des Leistungsbezugs um ca. 40 % geringer als die Leistungen der Jobcenter (Alg 2 / „Hartz IV“).
- Im Anschluss werden Geldleistungen in Höhe des Alg 2 vom Sozialamt gezahlt. Doch dies gilt nicht, wenn die Ausländerbehörde Geduldeten vorwirft, selbst für die Verzögerung ihrer Abschiebung verantwortlich zu sein. Die Geldleistungen können in diesem Fall gekürzt oder sogar gestrichen werden.
- AnwältInnen, Deutschkurse etc. müssen selbst bezahlt werden.

Medizinische Versorgung

- Das AsylbLG gewährt in der Regel in den ersten vier Jahren nur eingeschränkte medizinische Versorgung (Ausnahme: bei Schwangerschaft bestehen keine Einschränkungen der Versorgung).
- Probleme können sich z.B. ergeben bei chronischen Erkrankungen, Reha-Maßnahmen und Vorsorgeuntersuchungen.
- Das Sozialamt kann einen Nachweis über die Notwendigkeit der Untersuchung, verlangen.
- Vor der Behandlung muss ein Krankenschein beim Sozialamt beantragt werden.